

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen (AGB)

1. Allgemeines

1.1 Die Machatka Vertriebsgesellschaft m.b.H. (kurz *Machatka*) erbringt gegenüber dem Vertragspartner (kurz *VP*) sämtliche Lieferungen und Leistungen aufgrund der nachstehenden Bedingungen in der jeweils neuesten Fassung, welche auf der Internetseite www.machatka.at abrufbar ist.

1.2 Diesen AGB entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des *VP* erkennt *Machatka* nicht an. Das gilt auch dann, wenn *Machatka* in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des *VP* die Lieferung oder Leistung an den *VP* ohne Vorbehalt ausführt.

1.3 Jede Änderung oder Ergänzung der AGB im Rahmen eines Einzelvertrages, inklusive dieses Schriftformgebotes, bedarf der Schriftform und Unterfertigung durch beide Parteien. Angebote zum Abschluss von Einzelverträgen sowie sämtliche Änderungen und Ergänzungen durch den *VP* gelten als frei bleibend, bis diese von *Machatka* schriftlich angenommen werden.

1.4 Die Mitarbeiter von *Machatka* sind ausschließlich berechtigt, Bestellungen entgegenzunehmen (zum Vertragsabschluß siehe § 3 dieser AGB). Sie sind zur Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen, wie insbesondere zur Abänderung der AGB, zum Abschluss von Vergleichen oder zur Gewährung von Nachlässen, nicht ermächtigt.

1.5 Sollte eine Bestimmung dieser AGB und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bedingungen der AGB sowie die Gültigkeit des darauf beruhenden Einzelvertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

1.6 Der *VP* ist nicht berechtigt, Ansprüche aus dem Vertrag mit *Machatka* ohne deren schriftliche Zustimmung an Dritte abzutreten.

1.7 Der *VP* ist nicht berechtigt, mit Gegenforderungen aus welchem Rechtstitel auch immer, etwa wegen Gewährleistung, aufzurechnen oder wegen solcher Gegenforderungen oder aus anderen Gründen Zahlungen oder andere Leistungen zurückzubehalten oder vom Vertrag zurückzutreten.

1.8 Rechtsgeschäftliche Erklärungen von *Machatka* werden dem *VP* an die zuletzt bekannt gegebene Adresse mit der Wirkung zugestellt, dass die Erklärungen als zugegangen anzusehen sind, es sei denn, dass der *VP* *Machatka* für solche Erklärungen nachweislich eine andere Adresse bekanntgegeben hat.

2. Angebote, Preise und Abgaben

2.1 Angebote und Kostenvoranschläge von *Machatka* sind freibleibend, unverbindlich und werden ohne Garantie erstellt.

2.2 Preise gelten ab der Niederlassung von *Machatka* exkl. USt.

2.3 Lieferkosten, Steuern, Gebühren und sonstige Abgaben sowie Versicherungsprämien für die Lieferung trägt der *VP*.

2.4 *Machatka* ist berechtigt, nach Vertragsabschluss Preiserhöhungen, verursacht durch Umstände, deren Eintritt nicht vom Willen von *Machatka* abhängt, wie Erhöhungen von Lieferantenpreisen, Personal-, Fracht- oder Kreditkosten, Steuern, Gebühren oder sonstigen öffentlichen Abgaben, Erhöhungen aufgrund von Wechselkursschwankungen etc., selbst bei verbindlich vereinbarten Preisen an den *VP* weiterzugeben.

2.5 *Machatka* ist bei einem im einzelnen ausgehandelten Vertrag berechtigt, Preiserhöhungen für Leistungen, die innerhalb von zwei Monaten nach der Vertragsschließung zu erbringen sind, aus den gleichen oben im § 2.4 beschriebenen Gründen, deren Eintritt nicht vom Willen der *Machatka* abhängt, geltend zu machen.

2.6 Mehrkosten durch nachträgliche Änderungswünsche des *VP* gehen zu seinen Lasten.

3. Vertragsabschluss

3.1 Der Vertrag gilt mit schriftlicher Auftragsbestätigung seitens *Machatka* oder Ausführung des Auftrages als abgeschlossen.

3.2 Der *VP* verzichtet auf die Anfechtung des Vertrages wegen Irrtums.

3.3 Der *VP* verzichtet auf die Anfechtung des Vertrages wegen Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes.

4. Erfüllung und Gefahrenübergang:

4.1 Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen von *Machatka* ist deren Sitz. Bei Versendung an den *VP* gehen Gefahren und Lasten mit Übergabe der Lieferung an den Transportunternehmer über oder, wenn der Versand aus einem Grund, den *Machatka* nicht zu vertreten hat, verzögert wird oder unterbleibt, mit Verständigung des *VP* von der Lieferbereitschaft von *Machatka*. Das gilt auch, wenn Lieferungen durch *Machatka* selbst erfolgen oder wenn im Einzelfall die Übernahme der Transportkosten durch *Machatka* vereinbart wurde.

4.2 Die Wahl von Transportart, Transportweg sowie des Transportunternehmers obliegt *Machatka*.

4.3 Sofern nicht schriftlich anderes vereinbart, sind Leistungs- bzw. Liefertermine und Fristen unverbindlich. *Machatka* wird jedoch bemüht sein, sie pünktlich einzuhalten.

4.4 Leistungs- bzw. Liefertermine und Fristen gelten als eingehalten, wenn Leistungen bzw. Lieferungen zum vereinbarten Termin bzw. am letzten Tag der Frist zur Beförderung übergeben bzw. ausgeführt werden.

4.5 *Machatka* ist berechtigt, Teillieferungen bzw. Lieferungen und Leistungen auch vorzeitig zu erbringen.

4.6 Die Nichteinhaltung eines Liefertermins oder einer Lieferfrist berechtigt den *VP* erst nach Setzung einer angemessenen Nachfrist zum Rücktritt, ohne dass dem *VP* daraus Ansprüche entstehen. Der Rücktritt bedarf zu seiner Wirksamkeit einer schriftlichen Erklärung, die eingeschrieben zu übermitteln ist.

4.7 Bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die nicht von *Machatka* verschuldet sind (Streik, Naturkatastrophen, Nichterteilung behördlicher Genehmigungen, Verzug von Lieferanten etc.), tritt eine angemessene Verschiebung bzw. Verlängerung von Leistungs- bzw. Lieferterminen und Fristen ein. *Machatka* ist in solchen Fällen berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass dem *VP* daraus Ansprüche entstehen.

4.8 Wird die Vertragserfüllung durch Umstände verzögert, die im Bereich des *VP* liegen, so geht die Gefahr auf ihn mit Verständigung von der Liefer- bzw. Leistungsbereitschaft von *Machatka* über.

4.9 Wird der Vertrag ohne gesetzlichen Grund auf Wunsch des *VP* einvernehmlich gelöst, so verrechnet *Machatka* eine Stornogebühr von 15% des vereinbarten Entgeltes sowie einen allenfalls darüber hinausgehenden Schaden. Der *VP* trägt in einem solchen Fall die Kosten des Transportes und die Gefahr des zufälligen Unterganges der bereits von *Machatka* übergebenen Lieferungen/Leistungen, die unverzüglich zurückzustellen sind.

5. Zahlung

5.1 Die Rechnungen von *Machatka* sind, falls nicht anders vereinbart sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Die Zahlung gilt an dem Tag als geleistet, an dem *Machatka* über sie verfügen kann. Wechsel und Schecks werden nicht angenommen.

5.2 Erfüllungsort für die Zahlungen des *VP* ist der Sitz von *Machatka*.

5.3 Zahlungen werden - auch bei Bestand mehrerer Verbindlichkeiten - in der Reihenfolge und dem Umfang nach Wahl von *Machatka* auf Kapitalien, Zinsen sowie Kosten und Spesen der außergerichtlichen und gerichtlichen Eintreibung angerechnet. Grundsätzlich werden Zahlungen zuerst auf Kosten und Spesen, sodann auf die Zinsen und zuletzt auf das Kapital angerechnet.

5.4 Gerät der VP in Annahme- oder Erfüllungsverzug - auch aus anderen Verträgen - oder treten schlechte Vermögensverhältnisse oder Zahlungseinstellung ein oder wird ein Insolvenz- oder Exekutionsverfahren beantragt, ist *Machatka* auch nach erfolgter Übergabe von Lieferungen oder Leistungen und Stundung der Rechnung berechtigt,

- a.) die Erfüllung ihrer eigenen Leistung bis zur Bewirkung aller rückständigen Zahlungen oder sonstigen Leistungen des VP zurückzuhalten,
- b.) allfällige Gewährleistungen (siehe § 7) so lange zu verweigern, bis der VP seine Verpflichtungen aus allen mit ihm abgeschlossenen Verträgen erfüllt hat,
- c.) sämtliche offene Verbindlichkeiten - auch aus anderen Verträgen - mit eingeschriebenem Brief fällig zu stellen,
- d.) unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen mit eingeschriebenem Brief von allen Verträgen zurückzutreten sowie neben vollem Schadenersatz eine verschuldensunabhängige Stornogebühr von 15 % des Wertes der vom Rücktritt erfassten Verträge zu verlangen und
- e.) vom VP zu verlangen, dass er die Namen der Kunden bekannt gibt, denen der VP die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware weiterveräußert hat, damit *Machatka* die Kunden des VP von der Abtretung der Forderung und davon verständigt, dass mit schuldbefreiender Wirkung nur an *Machatka* bezahlt werden kann (siehe auch §§ 6.12 und 6.14).

5.5 Bei Verzug hat der VP Verzugszinsen in der Höhe von 10 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der österreichischen Nationalbank, in jedem Fall mindestens 12%, sowie die Kosten der Eintreibung zu bezahlen.

5.6 *Machatka* verrechnet für jede eigene Mahnung Spesen von € 40,- und für jede Mahnung durch einen Rechtsanwalt die im Rechtsanwaltsstarifgesetz vorgesehenen Kosten, wobei von dem eingemahnten Betrag als Bemessungsgrundlage (Streitwert) für die Berechnung der Kosten des Rechtsanwaltes auszugehen ist.

6. Eigentumsvorbehalt:

6.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung aller Verpflichtungen des VP aus der Geschäftsverbindung im Eigentum von *Machatka*.

6.2 Der VP ist verpflichtet, die im Eigentum von *Machatka* stehende Ware sorgfältig aufzubewahren.

6.3 *Machatka* kann verlangen, dass der VP die Ware auf seine Kosten insbesondere gegen Feuer, Diebstahl, Beschädigung und zufälligen Untergang in angemessener Höhe versichert. Der VP tritt bereits jetzt alle Ansprüche aus den Versicherungsverträgen an *Machatka* zur Sicherung aller gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche von *Machatka* aus der Geschäftsverbindung ab.

6.4 Verpfändungen und Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware sind unzulässig.

6.5 Wird die Vorbehaltsware beim VP gepfändet oder beschlagnahmt, hat er *Machatka* unverzüglich mit eingeschriebenem Brief unter Bekanntgabe bzw. Übersendung aller für eine Intervention notwendigen Daten und Unterlagen zu verständigen.

6.6 Die Verwendung der Vorbehaltsware im Rahmen des ordnungsmäßigen Geschäftsbetriebes des VP wird durch den Eigentumsvorbehalt nicht gehindert, ist aber bei Eintritt der in § 5.4 genannten Umstände untersagt.

6.7 Der VP wird *Machatka* auf Anfrage überdies jede rechtliche oder wirtschaftliche Veränderung der Vorbehaltsware (Veräußerung, Verarbeitung etc.) unverzüglich unter Angabe der genauen Daten, im Besonderen unter Angabe von Namen und Adressen der Geschäftspartner, bekannt geben.

6.8 Bei Verwendung der Vorbehaltsware erlischt das Eigentum von *Machatka* weder durch Vereinigung noch durch Verarbeitung, vielmehr entsteht für *Machatka* Eigentum bzw. Miteigentum nach dem Anteil der in den Erzeugnissen enthaltenen Vorbehaltsware. Der VP ist verpflichtet, Aufzeichnungen darüber zu führen, mit welcher Ware er die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware von *Machatka* vereinigt. Kommt es durch die Vernachlässigung der Aufzeichnungspflicht zu Kosten oder entsteht *Machatka* hieraus ein Schadenhaftet hierfür der VP.

6.9 Bei Weiterveräußerung der Vorbehaltsware oder der daraus hergestellten Erzeugnisse bietet der VP zur Sicherstellung seiner Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung *Machatka* bereits jetzt die Abtretung der Kaufpreisforderungen gegen seine Geschäftspartner an. Die Abtretung erstreckt sich auf den Wert der Vorbehaltsware. Dieses Anbot gilt mit Übergabe der Ware an den VP als angenommen.

6.10 Eine Vereinbarung des VP mit Dritten, dass die bei Weiterveräußerung entstehenden Forderungen unabtretbar sind oder nur mit Zustimmung Dritter abgetreten werden dürfen, ist unzulässig und *Machatka* gegenüber unwirksam.

6.11 Der VP ist zur Einziehung der Forderungen gegen seine Geschäftspartner so lange befugt, als er seinen vertraglichen Verpflichtungen *Machatka* gegenüber nachkommt. *Machatka* ist berechtigt, zu verlangen, dass der VP seine Geschäftspartner mit eingeschriebenem Brief davon verständigt, dass seine Forderungen an *Machatka* abgetreten wurden und Zahlungen in Höhe des abgetretenen

Betrages mit schuldbefreiender Wirkung nur an *Machatka* geleistet werden können. *Machatka* kann nach ihrer freien Entscheidung, auch wenn die im § 5.4 beschriebenen Umstände nicht eingetreten sind, die Geschäftspartner des VP von der Forderungsabtretung verständigen.

6.12 Bei Zahlungsverzug bzw. Insolvenz des VP ist *Machatka* berechtigt, auf Kosten des VP die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware herauszuverlangen und die Geschäftsräumlichkeiten des VP zu diesem Zweck zu betreten. Der VP verzichtet für diesen Fall auf die Einbringung einer Besitzstörungsklage und auf Ersatz jeglichen Schadens.

6.13 Verletzt der VP die in § 6.1 bis 6.12 festgehaltenen Bestimmungen, ist *Machatka* berechtigt, die in § 5.4 angeführten Rechte geltend zu machen.

7. Gewährleistung, Garantie und Haftung:

7.1 Nimmt der VP Waren und/oder Leistungen entgegen, ohne *Machatka* vorher darüber zu informieren, zu welchem Zweck er die Ware verwendet und welchen Nutzen und welche Ergebnisse oder welche anderen Umstände, die für die Auswahl und den Einsatz der Ware für ihn entscheidend waren, er erwartet bzw. annimmt, so leistet *Machatka* keine Gewähr dafür, dass der vom VP beabsichtigte Zweck oder Erfolg durch den Einsatz der ordnungsgemäß gelieferten bzw. installierten Anlagen und Geräte auch tatsächlich erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn der VP entgegen der Beratung durch *Machatka* eine andere als die empfohlene Ware bzw. die vorgeschlagenen Lösungen bestellt.

7.2 *Machatka* leistet keine Gewähr für natürliche Abnutzung (beispielsweise Verschleißteile etc.), Schäden aus unsachgemäßer und ungeeigneter Verwendung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung (Installierung, Verwendung falscher Software etc.) oder Nichtbeachtung von Wartungs- und Betriebshinweisen. Handelsübliche Abweichungen der Qualität, der Farbe, der Breite, des Gewichtes, der Ausrüstung oder des Designs sowie Mängel, die im Wesen des verwendeten Materials begründet sind, berechtigen zu keinen Gewährleistungsansprüchen.

7.3 Die Gewährleistungspflicht erlischt, wenn ohne schriftliche Einwilligung von *Machatka* der VP selbst oder ein Dritter den behaupteten Mangel verbessert oder an der gelieferten Ware Änderungen oder Instandsetzungen vornimmt.

7.4 Der VP ist verpflichtet, Lieferungen unverzüglich nach Ablieferung bzw. Leistungen unverzüglich nach deren Erbringung zu untersuchen. Der Gewährleistungsanspruch und sonstige Ansprüche nach §§ 377, 378 UGB (Schadenersatz, Irrtum) bestehen nur dann, wenn der VP Mängel unverzüglich nach Ablieferung bzw. Erbringung mit eingeschriebenem Brief anzeigt.

7.5 Die Frist zur Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen sowie von Schadenersatzansprüchen wegen Mangelschäden beträgt ein Jahr und beginnt in jedem Fall mit Ablieferung der Ware bzw. Erbringung der Leistungen

7.6 Im Falle von Verbesserungsleistungen durch *Machatka* sind *Machatka* Ein- und Ausbaurückstellungen sowie sonstige Montagekosten gesondert durch den VP zu vergüten. Auch im Falle eines Geldausgleichs gebührt dem VP kein gesonderter Ersatz der Ein- und Ausbaurückstellungen sowie von sonstigen Montagekosten.

7.7 Führt *Machatka* eine Verbesserung bzw. einen Austausch am Standort der mangelhaften Ware durch, kann *Machatka* die kostenlose Mitwirkung des VP verlangen.

7.8 *Machatka* gibt etwaige weitergehende Gewährleistungs- und allfällige Garantiezusagen von Herstellern in vollem Umfang an den VP weiter, ohne jedoch dafür selbst einzustehen. Neben den oben genannten Ansprüchen gewährt *Machatka* keine zusätzlichen Leistungsgarantien oder Garantiezusagen in irgendeiner Form.

7.9 Ansprüche auf Ersatz eines mittelbaren Schadens, Mangelgeschadens oder eines leicht fahrlässig verursachten Schadens sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Personenschäden.

8. Gewerbliche Schutzrechte

Machatka übernimmt keine Haftung für den Fall, dass die gelieferten Waren gewerbliche Schutz- oder Urheberrechte Dritter verletzen. Der VP hat *Machatka* von allen gegen ihn aus diesem Grund erhobenen Ansprüchen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

9. Werbung

Der VP ist mit der Übersendung von Werbe- und Informationsmaterial durch *Machatka* per Telefax oder E-Mail einverstanden.

10. Gerichtsstand und Rechtsanwendung:

10.1 Für das Vertragsverhältnis zum VP und diese AGB gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen.

10.2 Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

10.3 Gerichtsstand ist das für Wien in Handelssachen sachlich zuständige Gericht. *Machatka* ist jedoch nach seiner Wahl berechtigt, den VP auch an dessen Sitz zu klagen.